



Wahlbekanntmachung
über die Einsichtnahmefrist in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Kommunalwahlen am 12. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis für den Wahlbezirk der Samtgemeinde Emlichheim wird in der Zeit vom 23.08.2021 bis zum 27.08.2021 montags bis freitags von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags und dienstags von 14.00 Uhr - 16.30 Uhr und donnerstags von 12.00 – 18.00 Uhr für wahlberechtigte Personen zur Einsichtnahme bereitgehalten. Die Räume sind für gehbehinderte und für auf einen Rollstuhl angewiesene Wählerinnen und Wähler zugänglich.
Wahlberechtigte können bei der Samtgemeinde Emlichheim bis zum 27.08.2021 schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Die erforderlichen Beweismittel sind beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.
2. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum 22.08.2021 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und ggf. einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
3. Wer durch Briefwahl wählen möchte, benötigt einen Wahlschein. Diesen erhält auf Antrag
 - 3.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person;
 - 3.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist zur Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist.Wahlscheine können bis Freitag vor der Wahl (10.09.2021), 13 Uhr, bei der Gemeindebehörde schriftlich (auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form) oder mündlich (jedoch nicht telefonisch) beantragt werden. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.
Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden. Dies gilt auch für nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte (siehe oben 3.2). Wahlberechtigte Personen mit Wahlschein können nur durch Briefwahl wählen.

Hinweise aufgrund der Corona-Pandemie:

Grundsätzlich gelten, sowohl bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis, als auch bei der persönlichen Antragstellung zur Briefwahl, die Regelungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung.

Insbesondere ist auf das Einhalten der Abstände, das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen (OP-Maske, FFP2), sowie die beschränkte Personenzahl in den Räumlichkeiten zu achten.

Emlichheim, den 14. August 2021

Handwritten signature of Daniela Kösters in black ink.

Daniela Kösters
Samtgemeindebürgermeisterin